

wenn nicht anderweitig Impotenz, bzw. Nichtvollzug der Ehe sicher feststeht, je sieben Zeugen aus ihren Verwandten- oder Bekanntenkreisen namhaft machen müssen, welche über die Glaubwürdigkeit der Gatten Zeugenschaft ablegen können. Nach dem Wortlaut kann davon abgesehen werden, wenn über das Beweisfaktum kein Zweifel ist (aliunde certo constet). Wie streng der Apostolische Stuhl diese Forderung nimmt, beweist folgender konkreter Fall: Bei Erhebungen über ein matrimonium ratum non consummatum sprachen sich die beiden ärztlichen Sachverständigen übereinstimmend mit absoluter Sicherheit für den Nichtvollzug der Ehe aus. Da die Siebenhänderzeugen in weit entfernten Diözesen einzuvernehmen waren und dadurch das Verfahren eine Verschleppung zu erleiden drohte, wollte der Untersuchungsrichter im Einverständnis mit dem defensor vinculi wegen Klarheit des Falles von der Einvernahme dieser Zeugen absehen. Doch nach einigen Monaten kam von der Sakramentenkongregation die strikte Weisung, die septima manus einzuvernehmen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Beichtstuhlreform.) Unsere Moralwerke vergessen beim Traktat über das sigillum sacramentale und die fractio sigilli anzugeben, daß das Beichtsiegel bei der Verwaltung des Bußsakramentes **selbst** am öftesten und leichtesten in Gefahr kommen kann. Ja, da können Umstände eintreten, wo die Bewahrung des Beichtsiegels schwer, wenn nicht unmöglich wird. Kein Moralwerk gibt meines Wissens die folgenden Umstände an: Wenn der Beichtstuhl nach allen Seiten hin offen ist — wenn er auf einem ungeeigneten Platz steht; z. B. zu nahe an den Kirchenbänken, zu nahe bei der Kirchentür, wo die Kirchenbesucher gewöhnlich stehen bleiben — wenn zwei bis drei Beichtstühle in einem geschlossenen, engen Raum stehen, so daß das Andrängen zu den Beichtstühlen unvermeidlich ist — wenn beim Orgelspiel, beim lauten Singen und Beten der Kirchenbesucher die gegenseitige Verständigung zwischen Beichtvater und Pönitent im Flüsterton unmöglich ist — wenn sich die Unsitte eingebürgert hat, bereits auf der einen Seite sich in den Beichtstuhl zu knien, während man auf der anderen Seite noch einen Pönitenten in Arbeit hat u. dergl.

Schauen wir uns einmal die Situation an, in die man als Volksmissionär bei großem Beichtkonkurs kommen kann.

Da sitze ich festgeklemmt in meinem Bußkasten, der den euphemistischen Ehrentitel „Beichtstuhl“ führt. Vorn gibt es keinen Vorhang, rechts und links kein Türchen. Der Kneschemel kippt um. Ich merke, daß sich ab und zu einer den Schemel erst zurechtstellt, um darauf zu knien. Andere klammern sich am Beichtstuhl fest, um nicht umzufallen. Einen

Meter vor mir entfernt befinden sich die Kirchenbänke. Der Fußboden ist über den Winter mit Brettern belegt. Da trampelt eine Schar Buben am Beichtstuhl vorüber, dann noch eine. In einer Viertelstunde soll der Gottesdienst beginnen. Die Kirchenbänke füllen sich langsam. Eben habe ich eine Büßerin in der Arbeit. Da macht sich's einer bequem gerade dem Beichtstuhl gegenüber. Die Pönitentin schaut nach dem Ankömmling hin und scheint die Entfernung zwischen ihr und ihm mit den Augen zu messen. Ich merke es sofort, steige aus meinem Folterkasten und ersuche den Kirchenbesucher: „Bitte, möchten Sie die Güte haben, sich dort drüber in eine Bank zu setzen. Hier hört man alles aus dem Beichtstuhl.“ Kaum ist die Pönitentin abgetan und noch eine, da setzt sich ein eifriger Kirchenbesucher auf das gleiche Plätzchen. Fünf Minuten vor dem Gottesdienste sind alle Bänke besetzt und rechts sowohl als links vor meinem Beichtstuhl staut sich eine Schar von 80—100 Pönitenten. Alle wollen bis zur Kommunion fertig sein. Der Raum zwischen den Bänken und der Kirchenmauer ist eng; einer sitzt sozusagen auf dem Nacken des anderen. Der nächststehende Pönitent ist kaum einen halben Meter von dem am Beichtstuhl knienden entfernt und kann selbstverständlich alles hören, was ich sage; denn im Flüsterton zu sprechen ist unmöglich, weil georgelt und aus voller Kehle gesungen wird. Ich stehe auf und ersuche die Andrängenden: „Bitte zurück!“ Alles umsonst. Mir kommt der Gedanke, in die Sakristei zu übersiedeln. Aber dort ist kein Beichtstuhl, auch kein Notbeichtstuhl. Ich müßte dort stehend Beicht hören. Und ob mir die Leute in die Sakristei folgen? Dann die Störung! Küster und Ministranten gehen aus und ein. Ich muß also den Gedanken aufgeben und bleiben.

In dieser Lage soll ich das Beichtsiegel bewahren?! Die einzige Frage — Wie oft? — verrät, wenn sie verstanden wird, daß der Pönitent schwere Sünden zu beichten hatte. In dieser Lage soll ich Beicht hören, muß ich Beicht hören, mögen alle Moral- und Pastoralprofessoren der Welt dagegen protestieren. Oder soll ich aufstehen und die Leute, die zumeist weit hergekommen, stehen lassen und einen Skandal provozieren? Natürlich wird man für alle zukünftigen Fälle dem Pfarrer die moralische Unmöglichkeit, unter solchen Umständen Beicht zu hören, zur Überzeugung bringen müssen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß endlich einmal eine **Beichtstuhlreform im Sinne des Erlasses des heiligen Offiziums vom 9. Juni 1915** (vide Quartalschrift, Jahrgang 1922, S. 198) und im Sinne der Moral- und Pastoralgrundsätze **einsetzen muß**. **Wir brauchen geschlossene Beichtstühle.** Sie sind das einzige Mittel, solchen Übelständen und Umständen zu begegnen.

Dazu kommt noch, daß viele Priester im Alter von 70 bis 80 Jahren etwas schwerhörig werden und doch noch im Beichtstuhl tätig sein müssen. Sie glauben leise zu sprechen und doch werden sie weithin verstanden. Und warum sollte man sich nicht das schwere Amt des Beichthörens erleichtern, wo man kann? Das intensive, stundenlange Lauschen auf den Flüsterton der Beichtkinder, besonders wenn in der Kirche nicht vollständig Ruhe herrscht, strengt die Nerven ungemein an und ermüdet. Ganz anders, wenn man sich in einem gut geschlossenen Beichtstuhl im gedämpften Konversationston mit dem Pönitenten verständigen kann. Das gilt besonders dann, wenn man schwerere Böcke abzuschlagen hat.

Auch die Pönitenten wünschen geschlossene Beichtstühle. Bei einer Mission größeren Stiles kam aufgeregt ein junger Herr in die Sakristei zum Kaplan und beschwerte sich: „Dort kann man doch nicht beichten. Dort hört man doch alles!“ — Man denke sich nur in die Situation eines feinfühligen Pönitenten hinein, der etwas besonders Schweres zu sagen hat und riskieren muß, von den daneben Stehenden gehört zu werden. — An einem Wallfahrtsorte in Böhmen gibt es vier geschlossene, drei offene Beichtstühle und eine abgeschlossene Beichtkammer. Die Pönitenten stellen sich fast ausnahmslos bei den geschlossenen Beichtstühlen und bei der Beichtkammer auf. Nur bei großem Konkurs sieht man Pönitenten bei den offenen Beichtstühlen. Oft bitten Beichtkinder direkt um einen geschlossenen Beichtstuhl.

Nun noch ein Wörtchen über die Konstruktion geschlossener Beichtstühle. Vor allem, meine ich, sollen geschlossene Beichtstühle einseitig sein, sonst riskiere ich, daß auf der anderen Seite bereits jemand eintritt, während ich auf der entgegengesetzten Seite mit einem Pönitenten noch beschäftigt bin. Einseitig geschlossene Beichtstühle lassen sich auch leichter aufstellen, weil sie weniger Raum einnehmen als doppelseitige; sie lassen sich bequemer einrichten, kommen billiger und erleichtern das Beichthören. Man braucht sich bei großem Andrang nicht hundertmal von einer Seite auf die andere zu wenden und zu drehen.

Andere mögen anderer Ansicht sein und die doppelseitigen Beichtstühle vorziehen. Dann muß aber eine Schließvorrichtung angebracht werden, damit man auf der einen Seite von innen absperren kann, solange man auf der anderen Seite mit einem Pönitenten beschäftigt ist. Natürlich wird man auch dem Kirchenstil Rechnung tragen müssen.

Unter geschlossenem Beichtstuhl — das braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden — verstehe ich solche, bei denen Priester und Beichtkind wie in einem Zimmerchen durch eine gut schließende Glastür abgeschlossen sind. Im Abteil des Prie-

sters kann oben eine Luftklappe angebracht sein. Es ist übrigens durch das beständige Aus- und Eintreten der Pönitenten hinreichend für Luftventilation gesorgt. An der Mittelwand, die Priester und Beichtkind trennt, kann eine schmale Öffnung angebracht sein, um Beichtzettel u. dergl. durchzustecken.

Möchte die hier angeregte Beichtstuhlreform überall zur Tat werden! Viele auch gläubige Männer und Frauen weichen heutzutage dem Beichtstuhl im weiten Bogen aus. Soll diese Seelenkrankheit der Scheu vor dem Beichtstuhl nicht noch mehr um sich greifen, dann muß man den Gläubigen den Bußgang zum Beichtstuhl möglichst erleichtern und einladend gestalten. Also zunächst das dringend Gebotene anschaffen, dann das weniger Wichtige, wie neue Statuen, Paramente, elektrisches Licht u. dergl.

Zwittau (Mähren).

P. Schöbitz C. Ss. R.

(Konstruktion und Ausstattung des Beichtstuhles.) Obgleich der Seelsorger einen nennenswerten Teil seines Lebens im Beichtstuhl zubringt, ist auf dieses kirchliche Einrichtungsstück oft recht wenig Sorgfalt verwendet. Man trifft genug Beichtstühle, die an Unbequemlichkeit für Beichtvater und Pönitenten kaum mehr übertroffen werden können oder das Sigillum direkt gefährden, selten wirklich gut eingerichtete Beichtstühle.

Soll hier Abhilfe geschaffen werden, dann muß freilich endlich einmal mit der Einstellung gebrochen werden, daß wohl der Taufstein, das Speisgitter, die Orgel u. s. w. etwas kosten darf, nicht aber der Beichtstuhl. Für ein Einrichtungsstück, das ein paar Menschenalter lang seinen Dienst tun und ein schweres Amt erträglich machen soll, darf und muß auch Geld bereitgestellt werden. Diese Ansicht hat sich allerdings, soviel man an der Mehrzahl der Beichtstühle sieht, noch nicht eingelebt. Es scheint eher die Meinung verbreitet zu sein, bei der Anfertigung eines Konfessionale müsse es mit einigen Brettern abgetan sein.

Schon im Plan zu einem Kirchenneubau sollten die Beichtstühle berücksichtigt sein. Dort schon sollen Türen, Pilaster u. s. w. so verteilt sein, daß die nötige Anzahl von Beichtstühlen Platz findet, dort schon sollten eventuell die Ausnahmen in der Mauer vorgesehen sein, in welchen sie zu stehen kommen.

Die behördlichen Weisungen über die Einrichtung eines Beichtstuhles sind recht spärlich. Nur Kanon 909, § 2, des C. J. C. sagt: „*Sedes confessionalis crate fixa ac tenuiter perforata inter poenitentem et confessarium sit instructa.*“ Den gleichen Wortlaut hat das Rit. Rom. tit. III c. l. n. 8/b. Ähnlich in etlichen Erlässen der Propanganda und der S. C. Ep. et Reg. (angeführt in Anm. 5 zu can. 909, § 2, des C. J. C.).